



---

## **Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Bülach**

**vom 13. Dezember 2010<sup>A</sup>**

### **A. Allgemeines**

§ 1 <sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Bülach im Bereiche seiner Justizverwaltung.

<sup>2</sup>Sie betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in männlicher Form bezeichnet werden.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 66 ff. GemeindeG).

### **B. Organe**

#### **a) Gesamtgericht**

§ 3 <sup>1</sup>Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern (Mitglieder).

<sup>2</sup>Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichter sowie die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 <sup>1</sup>Der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

<sup>2</sup>Er lädt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 <sup>1</sup>Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Gerichtspräsident stimmt mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 6 <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen.

<sup>2</sup>Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 <sup>1</sup>Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.<sup>1</sup>

§ 8 Beschlüsse von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 <sup>1</sup>Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

<sup>2</sup>Protokollführer ist ein Leitender Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter.<sup>1</sup>

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) den oder die Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)

- c) den Präsidenten des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- d) den Präsidenten des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- e) den Präsidenten des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG)
- f) die Mitglieder der Gerichtsleitung nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- g) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 Abs. 1 GOG)
- h) den Medienbeauftragten nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 14 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte)

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG)
- e) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Ernennung von Ersatzmitgliedern (§ 11 GOG)

- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 12 Abs. 3 GOG)
- g) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- h) Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiber (§ 17 Abs. 1 GOG) und Bestimmung allfälliger Stellvertreter.<sup>1</sup>
- i) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)
- j) Einsprachen gegen Justizverwaltungsentscheide anderer Organe des Gerichts gemäss § 23<sup>1</sup>

## **b) Gerichtsleitung**

§ 12 <sup>1</sup> Die Gerichtsleitung besteht aus dem Gerichtspräsidenten und zwei oder drei weiteren Mitgliedern, davon mindestens ein Vizepräsident, welche höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden können.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Bei fehlender Beschlussfähigkeit werden in dringlichen Fällen die abwesenden Gerichtsleitungsmitglieder durch die anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gerichts ersetzt.

<sup>3</sup>Die Leitenden Gerichtsschreiber nehmen an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.<sup>1</sup>

§ 13 Der Gerichtspräsident versammelt die Gerichtsleitung nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 14 Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über das Gesamtgericht (§§ 5-8).

§ 15 <sup>1</sup>Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup>Protokollführer ist ein Leitender Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter.<sup>1</sup>

§ 16 Die Gerichtsleitung beschliesst über:

- a) Anstellung, Zuteilung und Entlassung des juristischen Personals nach Anhörung des betreffenden direkten Vorgesetzten, sowie des kaufmännischen Personals, mit Ausnahme der dem Gerichtspräsidenten vorbehaltenen Befugnisse bezüglich der Auditoren (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Gerichtsauditorinnen und Gerichtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23)
- b) Gewährung von unbezahltem Urlaub
- c) Vornahme von Individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Personal (§ 17-19a Personalverordnung) nach Anhörung der übrigen Mitglieder.
- d) Gewährung von Besonderen Dienstleistungen, namentlich Einmalzulagen (§ 26 Personalverordnung) an das juristische und kaufmännische Personal nach Anhörung der übrigen Mitglieder.
- e) Personalrechtliche Massnahmen gemäss §§ 28 - 30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal
- f) Verteilung der Ersatzrichtertaggelder auf Abteilungen und Einzelgerichte<sup>1</sup>
- g) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
- h) Genehmigung des Kontraktes (Globalbudget Bezirksgerichte) mit dem Obergericht sowie Verabschiedung des Zwischen- und des Schlussberichts zum Kontrakt
- i) Anträge zuhanden des Obergerichts betreffend Personalbegehren
- j) Ernennung der Stellvertreter für die Friedensrichter (§ 55 GOG)<sup>1</sup>

§ 17 (aufgehoben) <sup>1</sup>

### **c) Gerichtspräsident**

§ 18 <sup>1</sup>Der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

<sup>2</sup>Er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Geschäftsleitung und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird er durch den oder einen der Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

§ 19 <sup>1</sup>Der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup>Er verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts mit der Befugnis zur Delegation und zur Visumsregelung im Rahmen eines von der Geschäftsleitung zu genehmigenden Reglements.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Geschäftsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

### **d) Leitende Gerichtsschreiber**

§ 20 <sup>1</sup>Die Leitenden Gerichtsschreiber sind die Stabsstellen des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Sie sind dem Gerichtspräsidenten unterstellt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Sie leiten die juristische und administrative Kanzlei und sind Sicherheitsbeauftragte.<sup>1</sup>

<sup>4</sup>Vorbehältlich abweichender Anordnungen sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.<sup>1</sup>

### **C. Aufsichtsbehörde, Ausstand, Rechtsschutz**

§ 21 Als Aufsichtsbehörde gemäss § 81 Abs. 1 und § 82 GOG amten die Abteilungen (Kollegialgerichte).<sup>1</sup>

§ 22 Über streitige Ausstandsbegehren gemäss § 127 lit. a, c und d GOG entscheidet eine Abteilung (Kollegialgericht), der die betroffene Gerichtsperson nicht angehört.

§ 23 Soweit Justizverwaltungsentscheide der internen Einsprache unterliegen, ist das Gesamtgericht (Plenum) Einspracheinstanz.<sup>1</sup>

### **D. Schlussbestimmung**

§ 24 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

\*\*\*

Der Gerichtspräsident:

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Hohler

lic. iur. K. Brunold

<sup>A</sup> Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 13. September 2010 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 24. September 2010 genehmigt. Sie trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 27. November 2012, genehmigt von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 19. Dezember 2012 (VU120097-O), in Kraft seit 20. Dezember 2012

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 10. Dezember 2015, genehmigt von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 (VU150098-O), in Kraft seit 1. Januar 2016